



Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 2. Gemeinderatssitzung am 15. April 2011

BEGINN: 20.30 Uhr

ANWESENDE:

BGM Ing. Bock Hans-Peter	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
Bgm.-Stv. Mag.(FH) Ing. Huter Wolfgang	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GV Spiß Markus	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GRⁱⁿ Mag^a. Partl Alexandra	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Fritz Rudolf	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Gigele Reinhold	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Mag. Jäger Reinhold	ÖVP - FLIESS
GV Schlatter Peter	ÖVP - FLIESS
GR Mayer Andreas	ÖVP - FLIESS
GRⁱⁿ Posch Anita	ÖVP - FLIESS
GRⁱⁿ Orgler Martha	ÖVP Hochgallmigg – Martha Orgler
GR Hairer Walter	Einheitsliste Piller
EGR Röck Florian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGR Gfall Josef	ÖVP - FLIESS
EGR Schranz Manfred	ÖVP - FLIESS

ENTSCULDIGT:

GR File Christian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GV Knabl Günter	ÖVP - FLIESS
GR Schwarz Ewald	ÖVP - FLIESS
EGR Mag. Knabl Manfred	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.
- 2.) Genehmigung des Protokolls der 1. Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2011;
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Raumordnungsangelegenheiten
- 6.) Grundangelegenheiten
- 7.) Verbauung Stuemergund – Bericht und Antrag (Bauausschuss und GV)
- 8.) Personalangelegenheiten
- 9.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates:

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 2. Sitzung des Gemeinderates um 20.30 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

EGR Schranz Manfred leistet das Amtsgelöbnis nach § 28 der Tiroler Gemeindeordnung in die Hand des Bürgermeisters.

2.) Genehmigung des Protokolls der 1. Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2011:

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 1. Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2011 mit 12 Stimmen. 3 Ersatzgemeinderatsmitglieder waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder:

Von Seiten der Zuhörer wurden keine Anfragen an den Bürgermeister oder Gemeinderat gestellt.

4.) Information durch den Bürgermeister

- a) Die Arbeiterpartie hat wieder die Arbeit aufgenommen. Schwerpunkt der nächsten Zeit sind:
 - Parkplatzvorarbeiten
 - Asphaltierungen (Kurzparkzonen)
 - Alpines Heiligtum – Restarbeiten
 - Naturparkhaus – Mauer beim Parkplatz
 - Steppenhänge – Zaunarbeiten
 - Bushaltestelle Urgen
 - Kehrarbeiten (größtenteils bereits abgeschlossen)
- b) Bordell:
Der Antragsteller hat einen Lokalausweis beantragt. Über weitere Entscheidungen wird laufend berichtet.
- c) Im Bereich Eichholz/Steinwiese wird derzeit eine illegale Downhillstrecke betrieben. Die Verantwortlichen haben diesbezüglich bei der Gemeinde vorgesprochen. Eine Begehung mit den Betroffenen ist geplant.
- d) Die Trinkwasserquellen im Gemeindegebiet wurden mit Unterstützung durch das Amt der Tiroler Landesregierung vermessen. Die Vermessungsdaten müssen noch ausgewertet werden. Erhebungen im Wasserbuch sind ebenfalls notwendig um die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch machen zu können. Diesbezüglich ist vorgesehen Herrn Polter Mathias als Ferialpraktikant zu beschäftigen.
- e) Wie bereits bei der letzten Sitzung berichtet, ist geplant einen Wiesenweg in Piller zu errichten. Die Gründungsversammlung hat am 6. April im Fraktionsraum in Piller stattgefunden. Es gibt aber nach wie vor Differenzen bei der Trassenführung. Die Gemeinde Fließ ist mit einem Baukostenanteil von 10,18 % (größter betroffener Grundbesitzer) beteiligt.
- f) Am 16.03.2011 hat eine Besprechung mit der Tiwag stattgefunden. Dabei wurden die baulichen Veränderungen der Wehranlage Runserau besprochen. Es ist beabsichtigt, die Weideflächen rechts des Inns aufzuschütten und in späterer Folge auch die Wehranlage zu erhöhen. Der bestehende Tiefbrunnen soll aufgelassen werden. Die Wehranlage sowie das Gewerbegebiet der Gemeinde sollen an die Trinkwasserversorgung Niedergallmigg abgeschlossen werden. Die Übernahme des Restgrundes durch die Gemeinde wurde ebenfalls bereits festgehalten.

ten. Die Verhandlungen sind aber derzeit noch voll im Gange. Abschlüsse gibt es aber noch keine.

- g) Sanierung der ABA Fließ-Dorf:
Ing. Walch Josef vom Büro Walch&Plangger bereitet derzeit die Ausschreibung vor. Mitte August soll der Baubeginn stattfinden.
- h) Für die Berechnung der Entschädigung bzw. Beteiligung der Bergbahnen Fiss an der ABA und ARA Fließ liegen noch nicht alle Daten vor. Die Zahlen über die tatsächliche Wassermenge müssen noch erhoben werden. Sobald Ing. Walch alle Daten vorlegen kann, wird der Gemeindevorstand zu einer internen Vorbesprechung eingeladen.
- i) Renovierung der Barbarakirche:
Ein kleines Team bestehend aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister, den Mitgliedern des Kirchenrates, Planer Ing. Karlheinz Gigele, Reinhold Gigele und der Obfrau des Pfarrgemeinderates ist bereits aktiv mit den Vorbereitungsarbeiten beschäftigt. Vorgespräche mit dem Denkmalamt, dem bischöfl. Bauamt, der Landesgedächtnisstiftung und dem Landeshauptmann wurden geführt. Finanzierungsüberlegungen wurden erarbeitet. Ein Informationsabend findet am 6. Mai um 20.30 Uhr in der Hauptschule statt.
- j) Bezüglich der Sprengeländerung HS und SPZ Piller gab es in der Bezirkshauptmannschaft eine Besprechung mit dem Bezirkshauptmann, der Schulamtsleiterin und der Bezirksschulinspektorin. Das SPZ Wenns steht vor der Auflösung. Künftig haben die Kinder der Fraktion Piller die Wahlmöglichkeit zwischen dem SPZ Imst oder Zams. Die Hauptschulsprengelzuordnung bleibt momentan wie sie ist. Nach der Bestellung des neuen Direktors der Hauptschule Fließ ist eine weitere Besprechung geplant. Der vorgesehene Informations- und Besprechungstermin mit der Piller Bevölkerung wurde vorerst zurückgestellt.
- k) Im Ausschuss der Agrargemeinschaft Fließ wurde vereinbart, dass die Gemeinde gemeinsam mit der Agrargemeinschaft eine Fragenliste zusammenstellt und an das Land schickt. Darin sollen die Kernfragen (Waldaufsichtskosten, Jagdpacht, Wegerhaltung...) zur Klärung gebracht werden. Das Ergebnis der Anfrage findet rückwirkend mit 01.01.2010 Anwendung.
- l) In den Medien wurde in letzter Zeit mehrmals über die finanzielle Situation der Venetbahnen AG berichtet. In diesem Zusammenhang wurde die Beteiligung der Gemeinde Fließ angesprochen. Diesbezüglich gab es aber bis jetzt noch keine offizielle Kontaktaufnahme.

5.) Raumordnungsangelegenheiten:

- a) Die Fa. Proalp Consult Ziviltechniker Ges.m.b.H. hat ein Angebot für die Planungsarbeiten zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gestellt. Das Anbot enthält maximale Gesamtkosten (exkl. MWSt.) in Höhe von € 26.470,50. Für diese Ausgaben sollte es einen Zuschuss des Landes von ca. 60 % geben. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag an die Fa. Proalp zu vergeben.
- b) **Röck Mathias – Widmungsergänzung:**

Raumplanungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen von Herrn Röck Mathias um eine Widmungsergänzung im Bereich der Gp. 2600 im Weiler Hochgallmigg im Hinblick auf die Errichtung eines Wohnhauses.

1. Veranlassung:

Laut dem vorliegenden Ansuchen beabsichtigt Herr Röck Mathias noch im heurigen Jahr auf der Gp. 2600 ein Wohnhaus zu errichten. Die dafür erforderliche Teilfläche aus der Gp. 2600, die derzeit noch Herrn Röck Fridolin gehört, wird an Herrn Röck Mathias verkauft. Im Zuge der Vermessung wurde festgestellt, dass die derzeitige Widmungsgrenze schräg zu den Schichtenlinien des steil nach Nordosten hin abfallenden Bauplatzes verläuft. Im Hinblick auf die Schaffung eines zweckmäßigen Vor- bzw. Freiplatzes beim Wohnhaus ist es laut dem An-

suchen erforderlich, dass eine talseitige Stützmauer errichtet wird, die zweckmäßigerweise Schichtenparallel verlaufen soll. Eine solche Stützmauer besteht bereits am Nachbargrundstück Gp. 2599 und soll in gerader Verlängerung weitergeführt werden (siehe dazu den beigefügten Vermessungsplan). Da diese geplanten baulichen Anlagen jedoch geringfügig über den derzeit gewidmeten Baulandbereich auf der Gp. 2600 hinausgehen, hat Herr Röck um eine entsprechende Widmungsergänzung angesucht.

2. Beurteilungsgrundlagen:

- örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.
- Vermessungsentwurf des Vermessungsbüro OPH mit der GZ 5969/11/H.
- mehrere telefonische Abklärungen mit der Gemeinde und dem Vermessungsbüro.

3. Sachverhalt:

Die um Umwidmung angesuchte Teilfläche der Gp. 2600 liegt am nördlichen Rand des Weilers Hochgallmigg und weist eine Größe von 73 m² auf. Der größte Teil des vorgesehenen Bauplatzes für Herrn Röck ist bereits derzeit als Bauland der Kategorie „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gewidmet.

Laut dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ liegt die ins Auge gefasste Umwidmungsfläche unmittelbar außerhalb des festgelegten Siedlungsrandes in einer größeren landschaftlich wertvollen Fläche, in der sich auch der gesamte Weiler Hochgallmigg befindet. In der landschaftlich wertvollen Fläche ist die Widmung von Bauland im Bereich der Siedlungsrande im Rahmen der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des Verordnungstextes des örtlichen Raumordnungskonzeptes zulässig.

Gemäß dem Flächenwidmungsplan ist die ins Auge gefasste Umwidmungsfläche derzeit zur Gänze als Freiland gewidmet. Kenntlichmachungen bzw. Nutzungseinschränkungen sind im Flächenwidmungsplan im Bereich der Umwidmungsfläche keine ersichtlich.

4. Beurteilung:

Durch die Widmungsergänzung soll lediglich die Schaffung eines zweckmäßigen Vor- bzw. Freibereich für das geplante Wohngebäude und eine dafür erforderliche talseitige Stützmauer ermöglicht werden, das geplante Wohngebäude selber wird zur Gänze auf dem bereits als Bauland gewidmeten Teil der Gp. 2600 errichtet. Da sich der größte Teil des Bauplatzes innerhalb der Siedlungsabgrenzung des örtlichen Raumordnungskonzeptes befindet und durch die Widmungsergänzung auch kein eigenständiger Bauplatz außerhalb Siedlungsabgrenzung entsteht, zumal die Umwidmungsfläche im Mittel nur ca. 11 m über den Siedlungsrand hinausragt, ist die vorgesehene Widmungsergänzung hinsichtlich den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ, insbesondere den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzeptes, vertretbar. Dazu ist noch festzuhalten, dass aufgrund der Lage der Umwidmungsfläche direkt am bestehenden nördlichen Siedlungsrand des Weilers Hochgallmigg auch die Freihalteziele der landschaftlich wertvollen Fläche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Somit stehen der geringfügigen Widmungsergänzung weder die Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes noch anderen raumplanungsfachlich relevanten Kriterien entgegen.

5. Zusammenfassende raumplanungsfachliche Empfehlung:

Aufgrund der obigen Ausführungen kann dem Gemeinderat empfohlen werden, die in den Änderungsplänen ersichtliche Teilfläche der Gp. 2600 von derzeit Freiland in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5, TROG 2006 umzuwidmen.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Planentwurfes gem. § 64, Abs. 1 TROG 2001 einstimmig. Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilfläche der Gp. 2600 von derzeit Freiland in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5, TROG 2006.
- (2) Der Gemeinderat beschließt die Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilfläche der Gp. 2600 von derzeit Freiland in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5, TROG 2006, einstimmig.

c) Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan „A47/E1 Nesselgarten 1 – Obergolser“

Erläuterungsbericht zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „A47/E1 Nesselgarten 1 – Obergolser“.

- **Veranlassung:**
Im Zuge eines Zu- und Umbauvorhabens beim bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 2930/23 wurde festgestellt, dass das bestehende Wohngebäude die eigentlich erforderlichen Mindestgrenzabstände nach offener Bauweise zum Nachbargrundstück Gp. 2930/22 hin unterschreitet. Mit dem gegenständlichen Bebauungsplan soll nun vor allem die Grundlage geschaffen werden, dass das bereits bestehende Gebäude baurechtlich abgesichert werden kann.
- **Lage des Planungsgebietes:**
Am südöstlichen Siedlungsrand des Weiler Nesselgarten.
- **Beurteilungsgrundlagen:**
 - Planunterlagen zum geplanten Um- und Zubauvorhaben seitens des Planungsbüro Rudigier & Spiss OEG mit dem Plandatum 28.02.2011, in denen auch der Gebäudebestand ersichtlich ist.
 - Digitale Katastralmappe Stand Oktober 2010.
 - Lage- und Höhenplan im Bereich der Gp. 2930/23 vom Vermessungsbüro AVT mit der Geschäftszahl 86506/10.
 - ?? Grundlage für Höhe Gp. 2930/22??.
 - Mehrmalige Besprechungen und baurechtliche Abklärungen des Vorhabens mit dem Planer, dem Bausachverständigen der Gemeinde Fließ sowie der Gemeinde Fließ selber.
- **Widmung:**
Die vom Planungsgebiet umfassten Bauplätze sind zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes zur Gänze als Bauland der Kategorie „gemischtes Wohngebiet“ gewidmet.
- **Verkehrsmäßige Erschließung:**
Die verkehrsmäßige Erschließung beider Bauplätze im Planungsgebiet erfolgt über die bestehende Gemeindestraße Gp. 2930/3, die ausgehend von der L 76 Landecker Straße bis an den nordwestlichen Rand des Planungsgebietes führt und dort endet. Eine künftige Weiterführung dieser Straße in südöstlicher Richtung ist aufgrund der dort vorhandenen steilen Geländesituation nicht erforderlich.
- **Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:**
Sowohl auf den beiden Bauplätzen im Planungsgebiet als auch auf den Bauplätzen im näheren Umfeld bestehen bereits Wohngebäude.
- **Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:**
Wie oben angeführt, soll mit dem gegenständlichen Bebauungsplan die Grundlage für eine baurechtliche Absicherung des bereits bestehenden Wohnhauses geschaffen werden, welches derzeit die eigentlich erforderlichen Mindestgrenzabstände nach offener Bauweise zum Nachbargrundstück Gp. 2930/22 hin unterschreitet. Erst auf der Basis eines baurechtlich gesicherten Be-

standes ist auch die Abklärung der geplanten Zu- und Umbaumaßnahmen beim bestehenden Gebäude sinnvoll.

Nach Durchsicht der Planunterlagen und einer Rücksprache mit dem Bausachverständigen der Gemeinde Fließ sowie der Gemeinde Fließ selber wurde festgestellt, dass als Grundlage zur baurechtlichen Absicherung des Gebäudebestandes die Erstellung eines Bebauungsplanes zweckmäßig bzw. erforderlich ist, in dem im Rahmen der offenen Bauweise der einzuhaltende Faktor zur Berechnung der Mindestgrenzabstände reduziert wird. Diese Maßnahme wurde daraufhin von der Gemeinde Fließ mit dem Eigentümer des Nachbargrundstückes Gp. 2930/22 abgeklärt. Laut Auskunft der Gemeinde ist der Eigentümer der Gp. 2030/22 mit der vorgesehenen Reduzierung des Faktors zur Berechnung der Mindestgrenzabstände einverstanden.

Als Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes dient sowohl der vorliegende Einreichplan zum nun geplanten Zu- und Umbauvorhaben beim bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 2930/23 als auch der Lage- und Höhenplan im Bereich der Gp. 2930/23. Weiters (Gp. 2930/22)???

Das Planungsgebiet umfasst die Gp. 2930/23 als auch die nordwestlich daran angrenzende Gp. 2930/22, zwischen denen der einzuhaltende Faktor zur Berechnung des Mindestgrenzabstandes reduziert werden soll. Dazu wird festgehalten, dass die Abstandsreduzierung im gegenständlichen Bebauungsplan ausschließlich im Bereich der gemeinsamen Grundgrenze der Gpn. 2930/22 und 2930/23 ausgenutzt werden kann, gegenüber den übrigen, nicht straßenseitigen, Bauplatzgrenzen sind weiterhin die „normalen“ Mindestgrenzabstände nach offener Bauweise laut TBO 2001 einzuhalten.

Der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan „A47/E1 Nesselgarten 1 – Obergolser“ enthält folgende Kenntlichmachungen:

1) Nutzungsbeschränkungen:

Bis auf zwei winzige Teilfläche der Gp. 2930/23 am südwestlichen Planungsgebietsrand befindet sich das gesamte Planungsgebiet innerhalb eines „braunen Hinweisbereiches – Steinschlag“. Weiters werden jene zwei 30 KV TIWAG Leitungen, die das Planungsgebiet queren, entsprechend dem Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht.

Der allgemeine Bebauungsplan „A47 Nesselgarten 1“ enthält folgende Festlegungen:

1) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58, TROG 2006):

Da es sich bei der bestehenden Erschließungsstraße auf der gemeindeeigenen Gp. 2930/3 um eine der internen Baulanderschließung dienenden Straße handelt, werden im Rahmen des allgemeinen Bebauungsplanes keine Straßenfluchtlinien festgelegt.

2) Mindestbaudichte (§ 61, TROG 2006):

Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im gesamten Planungsgebiet mit dem Wert 0,8 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes im Planungsgebiet.

Der ergänzende Bebauungsplan „A47/E1 Nesselgarten 1 – Obergolser“ enthält folgende Festlegungen:

3) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58, TROG 2006):

Im Bereich des Planungsgebietes wird entlang der bestehenden Grundgrenze der gemeindeeigenen Straße Gp. 2930/3 eine Straßenfluchtlinie festgelegt. Eine Verbreiterung bzw. Weiterführung dieser Straße nach Südosten hin ist aufgrund der sehr steilen Geländesituation im südöstlichen Anschluss an den bereits bebauten Siedlungsbereich des Weilers Nesselgarten nicht erforderlich. .

4) Verlauf der Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2, TROG 2006):

Die Festlegung der Baufluchtlinie erfolgt unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes im Planungsbereich, wobei die Baufluchtlinie im Bereich der Gp. 2930/22 und in einem kleinen Teilbe-

reich auf der Gp. 2930/23 mit einem Abstand von 5,0 m zur Straßenfluchtlinie festgelegt wird. Diese Festlegung erfolgt im Hinblick auf die Erhaltung der bereits bestehenden Freifläche westlich des Wohngebäudes auf der Gp. 2930/22. Durch die Festlegung der Straßenfluchtlinie mit einem Abstand von 3,0 m auf der Gp. 2930/23 zum Straßenende hin wird auch hier die Erhaltung einer ausreichend großen Zufahrts- und Freifläche unter Berücksichtigung des vorhandenen Gebäudebestandes angeregt.

5) **Höchstgröße des Bauplatzes:**

Die Höchstgröße des Bauplatzes wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Grundstücksgrößen mit 650 m² bzw. 900 m² festgelegt. Diese Bauplatzgrößen sind aus ortsplanungsfachlicher Sicht unter Berücksichtigung des Baubestandes vertretbar.

6) **Bauweise (§ 60, TROG 2006):**

Für beide Grundstücke im Planungsgebiet wird die offene Bauweise festgelegt. Weiters wird festgelegt, dass anstatt der Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b, TBO 2001 jene nach § 6 Abs. 1 lit. a, TBO 2001 einzuhalten sind. Dadurch wird im Bereich der gemeinsamen Grundgrenze der Gpn. 2930/22 und 2930/23 der einzuhaltende Mindestgrenzabstand reduziert. Auf der Grundlage dieser Festlegung ist eine baurechtliche Absicherung des Gebäudebestandes auf der Gp. 2930/23 möglich. Der Eigentümer der Gp. 2930/22 ist laut Auskunft der Gemeinde mit der vorgesehenen Reduzierung des Faktors zur Berechnung der Grenzabstände einverstanden.

Hinsichtlich der Reduzierung der einzuhaltenden Mindestabstände ist festzuhalten, dass die Abstandsreduzierung im gegenständlichen Bebauungsplan ausschließlich im Bereich der gemeinsamen Grundgrenze der Gpn. 2930/22 und 2930/23 ausgenutzt werden kann, gegenüber den übrigen, nicht straßenseitigen, Bauplatzgrenzen sind weiterhin die „normalen“ Mindestgrenzabstände nach offener Bauweise laut TBO 2001 einzuhalten.

7) **Maximale Gebäudehöhe (§ 62, TROG 2006):**

Die Festlegung der maximalen Gebäudehöhen erfolgt unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes auf den beiden Bauplätzen im Planungsgebiet, der sich hinsichtlich der Gebäudehöhen in den Umgebungsbestand einfügt und somit aus ortsplanungsfachlicher Sicht vertretbar ist. Die maximalen Gebäudehöhen werden mit dem jeweiligen obersten Punkt der Gebäude festgelegt, wobei es sich bei dieser Festlegung um eine absolute Höhenangabe handelt.

- (1) **Der Gemeinderat beschließt die Auflage des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A47 Nesselgarten 1“ und „A47/E1 Nesselgarten 1 – Obergolser“ einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
- (2) **Der Gemeinderat beschließt den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „A47 Nesselgarten 1“ und „A47/E1 Nesselgarten 1 – Obergolser“ einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

d) **Widmungsänderung im Ortszentrum Fließ-Dorf – Kerngebiet:**

Raumplanungsfachliche Stellungnahme zur Widmungsänderung im Bereich der Gpn. 209, 211, 214, 216, 218, 219, 220, 221, 223, 224, 226 und 5485/1 sowie der Bpn. .48, .50, .51, .53, .55, .57, .679, .696 und .751 im Ortszentrum von Fließ - Dorf von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet in Kerngebiet.

1. Veranlassung:

Im Bereich der gegenständlichen Grundstücke im Ortszentrum von Fließ bestehen mehrere Gebäude in verdichteter Bauweise, bei denen die Grenzabstände nach offener Bauweise bereits derzeit nicht gegeben sind. Die Gemeinde Fließ hat im gegenständlichen Bereich einige

der Grundstücke erworben und beabsichtigt nun die darauf bestehenden Gebäude abzureißen und stattdessen Gebäude für öffentliche Einrichtungen und Versorgungseinrichtungen zu errichten. Zudem ist im Bereich der Gp. 211 die Errichtung von privaten Wohngebäuden geplant. Hinsichtlich dieser Vorhaben sind auch mehrere Grenzänderungen im Hinblick auf die Schaffung zweckmäßig ausgeformter und somit gut bebaubarer Grundstücke vorgesehen.

Im Hinblick auf diese Vorhaben soll nun der ins Auge gefasste Bereich von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet in Kerngebiet umgewidmet werden, sodass zum einen die ins Auge gefassten Nutzungsabsichten der Gemeinde realisiert werden können und zum anderen im gesamten Umwidmungsbereich dann die reduzierten Mindestabstände laut den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 lit. a der Tiroler Bauordnung 2001 einzuhalten sind. Dadurch soll eine dichtere Bebauung in diesem Teilbereich des Ortszentrums ermöglicht werden.

2. Beurteilungsgrundlagen:

- örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.
- Vermessungspläne des Vermessungsbüro Lest mit den GZ 694/11 und 649/10.
- mehrere telefonische Abklärungen mit der Gemeinde und dem Vermessungsbüro.

3. Sachverhalt:

Der ins Auge gefasste Umwidmungsbereich liegt im Ortszentrum von Fließ – Dorf und weist eine Größe von insgesamt 6539 m² auf. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über bestehende öffentliche Straßen, die allseitig an den vorgesehenen Umwidmungsbereich angrenzen und durch die der Umwidmungsbereich auch abgegrenzt wird. Alle erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen bestehen bereits.

Laut dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ liegt die ins Auge gefasste Umwidmungsfläche innerhalb der Siedlungsabgrenzung für den Bereich Fließ – Dorf. Die künftige bauliche Entwicklung hat im Bereich des Dorfes im Hinblick auf die Erhaltung und Stärkung der Zentrumsfunktion in Form einer Mischnutzung zu erfolgen.

Gemäß dem Flächenwidmungsplan sind die Bauplätze im Umwidmungsbereich derzeit zum größten Teil als Bauland der Kategorie „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gewidmet, wenngleich im gegenständlichen Bereich nur mehr wenige tatsächlich landwirtschaftlich genutzte Gebäude bestehen. Da jedoch die Baulandwidmung zu den an den Umwidmungsbereich angrenzenden Straßen hin nicht überall parzellscharf abgegrenzt ist, sind Teilflächen einiger Grundstücke auch als Verkehrsfläche gewidmet. Im Bereich der westlich, südlich und östlich an den Umwidmungsbereich angrenzenden Straßen ist eine „Kenntlichmachung Verlauf Verkehrsfläche“ ersichtlich.

4. Beurteilung:

Die ins Auge gefasste Umwidmung der oben angeführten Grundstücke von landwirtschaftlichem Mischgebiet in Kerngebiet ist aus raumplanungsfachlicher Sicht zu befürworten, zumal es sich beim Umwidmungsbereich um einen Teilbereich des Ortszentrums von Fließ handelt, der bereits einen verdichteten Gebäudebestand aufweist. Auch der übrige Dorfkern von Fließ ist in verdichteter Bauweise bebaut. Durch die Widmungsänderung und der damit einhergehenden Reduzierung des Mindestabstandes gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 lit. a der Tiroler Bauordnung 2001 wird somit der Lage des Umwidmungsbereiches im Ortskern von Fließ Rechnung getragen.

Hinsichtlich den wenigen, noch landwirtschaftlich genutzten Gebäude im Ortskern ist die Widmungsänderung in Kerngebiet ebenfalls vertretbar, zumal der Erhalt und eine geringfügige Erweiterung dieser Gebäude weiterhin möglich ist und größere Erweiterungen aufgrund der beengten Platzverhältnisse und den heutigen Anforderungen an größere landwirtschaftliche Gebäude (Auslauf, Rangierflächen, etc.) ohnehin nicht möglich sind. Vielmehr entspricht

die nun vorgesehene Widmungskategorie der Lage des Umwidmungsbereiches im Ortszentrum und den dort festgelegten baulichen Entwicklungszielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, welche sich auch mit den nun geplanten baulichen Vorhaben der Gemeinde fließ decken.

Hinsichtlich der „Kenntlichmachung Verlauf Verkehrsfläche“ sind im Zuge der Widmungsänderung keine Maßnahmen erforderlich, zumal laut Auskunft der Gemeinde im Bereich der noch nicht bebauten Freiflächen bereits Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt wurden und bei den teilweise direkt an den Straßen bestehenden Gebäuden Verbesserungsmaßnahmen erst im Zuge konkreter Bauvorhaben sinnvoll realisierbar sind.

Somit stehen der geringfügigen Widmungsergänzung weder die Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes noch anderen raumplanungsfachlich relevanten Kriterien entgegen.

Die Abgrenzung der Widmungsflächen erfolgt auf der Basis der beigefügten Vermessungspläne sowie der aktuellen digitalen Katastermappe.

5. Zusammenfassende raumplanungsfachliche Empfehlung:

Aufgrund der obigen Ausführungen können aus raumplanungsfachlicher Sicht dem Gemeinderat folgende Widmungsänderungen empfohlen werden:

- Gpn. 209, 220, 221 und die neu vermessenen Gpn. 214, 216, 218, 219, 223 sowie die Bpn. .53, .55, .57, .679 sowie die neu vermessenen Bpn. .48, .696 und .751 von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet in „Kerngebiet“ gemäß § 40 Abs. 3, TROG 2006
- neu vermessenen Gpn. 211, 224, 226 sowie die neu vermessenen Bpn. .50, .51 von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet bzw. Verkehrsfläche in „Kerngebiet“ gemäß § 40 Abs. 3, TROG 2006
- Teilflächen der teilweise neu vermessenen Gp. 5485/1 von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet in „Verkehrsfläche“ gemäß § 53 Abs. 1, TROG 2006

(1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Planentwurfes gem. § 64, Abs. 1 TROG 2001 einstimmig wie folgt:

- **Gpn. 209, 220, 221 und die neu vermessenen Gpn. 214, 216, 218, 219, 223 sowie die Bpn. .53, .55, .57, .679 sowie die neu vermessenen Bpn. .48, .696 und .751 von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet in „Kerngebiet“ gemäß § 40 Abs. 3, TROG 2006**
- **neu vermessenen Gpn. 211, 224, 226 sowie die neu vermessenen Bpn. .50, .51 von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet bzw. Verkehrsfläche in „Kerngebiet“ gemäß § 40 Abs. 3, TROG 2006**
- **Teilflächen der teilweise neu vermessenen Gp. 5485/1 von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet in „Verkehrsfläche“ gemäß § 53 Abs. 1, TROG 2006**

(2) Der Gemeinderat beschließt die Umwidmung wie folgt einstimmig:

- **Gpn. 209, 220, 221 und die neu vermessenen Gpn. 214, 216, 218, 219, 223 sowie die Bpn. .53, .55, .57, .679 sowie die neu vermessenen Bpn. .48, .696 und .751 von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet in „Kerngebiet“ gemäß § 40 Abs. 3, TROG 2006**
- **neu vermessenen Gpn. 211, 224, 226 sowie die neu vermessenen Bpn. .50, .51 von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet bzw. Verkehrsfläche in „Kerngebiet“ gemäß § 40 Abs. 3, TROG 2006**
- **Teilflächen der teilweise neu vermessenen Gp. 5485/1 von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet in „Verkehrsfläche“ gemäß § 53 Abs. 1, TROG 2006**

e) 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „A46/E1 Silberplan 5 – Siedlung Egethe 1“

Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „A46/E1 Silberplan 5 – Siedlung Egethe 1 – Gp. 977/6“.

- Begründung für die 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes:

Im Dezember 2010 wurde für das gesamte Siedlungsgebiet Egethe der allgemeine Bebauungsplan „A46 Silberplan 5 – Siedlung Egethe 1“ ausgearbeitet, in dem unter anderem für den gesamten Siedlungsbereich die besondere Bauweise festgelegt wurde. Weiters wurde für fünf Bauplätze des verdichteten Siedlungsgebietes der ergänzende Bebauungsplan „A46 Silberplan 5 – Siedlung Egethe – Gpn. 977/1, 977/3 – 6“ ausgearbeitet. Diese Ausarbeitung erfolgte auf der Grundlage konkreter Planunterlagen für die jeweils anstehenden Bauvorhaben, so auch für das geplante Wohnhaus auf der Gp. 977/6.

Im Rahmen der detaillierten Ausarbeitung des Einreichplanes für das geplante Wohngebäude auf der Gp. 977/6 haben sich jedoch nun Änderungen ergeben, durch die ein klarer gestalteter Gebäudekörper resultiert, der sich auch besser in das Orts- und Landschaftsbild einfügt. Da jedoch einige dieser Änderungen über die bestehenden Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes hinausgehen, wird nun der ergänzende Bebauungsplan auf der Grundlage der neu vorliegenden Einreichpläne entsprechend angepasst. Aus ortsplanungsfachlicher Sicht sind die vorgesehenen Änderungen zu befürworten.

Im Zuge der 1. Änderung werden folgende Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes „A46/E1 Silberplan 5 – Siedlung Egethe – Gp. 977/6“ abgeändert bzw. neu festgelegt:

- 8) Maximale Gebäudehöhe (§ 62, TROG 2006), Mindestdachneigung, Firstrichtung:

Im Änderungsbereich werden die maximalen Gebäudehöhen unter Berücksichtigung der neu vorliegenden Planunterlagen festgelegt. Die vorgenommenen Änderungen sind aus ortsplanungsfachlicher Sicht zu befürworten, zumal dadurch ein klarer gestalteter Baukörper erreicht werden kann, der sich besser in das Orts- und Landschaftsbild einfügt. Die geänderten Höhenfestlegungen sind im Bebauungsplan rot hinterlegt.

Die zwingende Hauptfirstrichtung wird lagemäßig geringfügig an die neuen Planunterlagen angepasst, die Mindestdachneigung von 35° bleibt unverändert.

- 9) Situierung der Gebäude und Nebenanlagen:

Am südwestlichen Eckbereich des Planungsgebietes wird der Gebäudeumriss im Bereich einer geplanten Terrassenplatte geringfügig erweitert. Dadurch soll die Errichtung eines umbauten Raumes in diesem Bereich grundsätzlich ermöglicht werden (Wintergarten).

- (2) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des ergänzenden Bebauungsplanes „A46/E1 Silberplan 5 - Siedlung Egethe – Gp. 977/6“ einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
- (3) Der Gemeinderat beschließt den ergänzenden Bebauungsplan „A46/E1 Silberplan 5 - Siedlung Egethe – Gp. 977/6“ einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

- 6.) Grundangelegenheiten:**

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Knabl Stefan die Trennstücke 1, 2, 3 und 4, lt. Vermessungsurkunde GZl. 8213 vom 08.04.2011, DI Krieglsteiner zu verkaufen. Die Gesamtfläche beträgt 276 m². Der Gesamtkaufpreis beträgt € 11.428,--. Der Preis errechnet sich aus dem Grundpreis von € 84,49/m² und dem Abschlag von 60 % für die rote Gefahrenzone bzw. 40 %

für die gelbe Gefahrenzone. Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig.

- b) Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen (1 Enthaltung wegen Befangenheit) den Eheleuten Bock Martin und Annemarie das Trennstück 1 lt. Vermessungsurkunde GZl. 8216 vom 01.04.2011, DI Krieglsteiner zu verkaufen. Der Kaufpreis für die Fläche von 102 m² beträgt € 8.618,-- (84,49/m²). Im Gegenzug räumen die Eheleute Bock Martin und Annemarie der Gemeinde Fließ ein Wegerecht (Dienstbarkeit des Gehens und des Fahrens) in der Breite von 1,50 m entlang des bestehenden Weges über die Gp. 947/23 ein. Diese Dienstbarkeit ist ebenfalls in der Vermessungsurkunde eingetragen und betrifft eine Fläche von 27 m². Für die Einräumung dieser Dienstbarkeit bezahlt die Gemeinde € 1.140,60 (1/2 des Grundpreises).
- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Eheleuten Geisler Jasmin und Lothar ein Baugrundstück in der Siedlung Eichholz zu verkaufen. Der Platz sollte eine Größe von maximal 400 m² haben. Der Kaufpreis beträgt € 40,89/m². Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.
- d) Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Herrn Obergolser Gerhard den alten Hochbehälter in Nesselgarten zu verpachten. Die Verpachtung erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde. Der Pachtzins beträgt pauschal € 15,-- pro Jahr und ist wertgesichert (Anpassung mit den allgemeinen Pachtsätzen). Die Verpachtung erfolgt jeweils auf ein Jahr.
- e) Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen (1 Enthaltung wegen Befangenheit) die Jagerhütte zum Buchwert vom 31.12.2024 vorzeitig abzulösen. Die Ablösesumme beträgt € 46.000,--. Die Jagerhütte wird von der Frau Lenz Inge weiter bewirtschaftet. Frau Lenz hat dafür einen Anerkennungszins in Höhe von € 500,--/Jahr an die Gemeinde zu entrichten.
- f) Der Gemeinderat beschließt den Dienstbarkeitsvertrag mit der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG einstimmig. Betroffen ist die Gp. 4312/1 in der Fließerau (ca. 50 m). Das 30kV-Stickkabel muss auf Grund der Bautätigkeit der Fa. Handle umgelegt werden.
- g) Herr Wille Bernhard hat der Gemeinde die Grundstücke Gp. 3054 und 3055 zum Kauf angeboten. Die Grundstücke befinden sich im Bereich Stranz und grenzen direkt an das Weidegebiet Lafreins an. Eine Zufahrtsmöglichkeit existiert nicht. Die Größe der Grundstücke beträgt 660 m². In Anlehnung an die Schätzung der Landwirtschaftskammer im Bereich Faberst beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Herrn Wille Bernhard ein Kaufangebot in Höhe von € 1.200,-- zu unterbreiten.
- h) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die EZl. 625 bestehend aus der Gp. 125 und der Bp. 102 zum Preis von € 4.200,-- zu erwerben. Weiters beinhaltet dieser Grundkauf ein Mitgliedsrecht an der Agrargemeinschaft Fließ. Es handelt sich um das abbruchreife Objekt Fließ Dorf Nr. 25. Von den Eigentümern liegen rechtsverbindliche Zusagen über den Verkauf vor.

7.) Verbauung Stuemergund – Bericht und Antrag (Bauausschuss und GV)

Der Gemeindevorstand und der Bauausschuss haben sich am 11.04.2011 in einer eigenen Sitzung Gedanken über die Verwendung bzw. das Raumprogramm des Stuemergundareals gemacht. Es wurde beschlossen einige grundlegende Sachen im Vorfeld zu klären. Dazu wurde folgende Vorgangsweise festgelegt:

- Abklären ob ein konkretes Interesse für den Betrieb eines Lebensmittelgeschäftes in Fließ besteht (Spar oder M-Preis). Eine schriftliche Willensbekundung bzw. Zusage sollte vorgelegt werden.
- Abklären ob der Sprengelarzt Interesse hat ebenfalls zu übersiedeln. Auch hier ist eine schriftliche Willensbekundung bzw. Zusage einzuholen.
- Ermittlung des Flächenbedarfes für die Ordination bzw. das Geschäft.
- Nach der Klärung dieser Fragen kann sich der Ausschuss mit der Erstellung des Raumplanes befassen.

8.) Personalangelegenheiten:

Die Details werden in einer eigenen nicht öffentlichen Niederschrift festgehalten.

- a) Der Gemeinderat beschließt die Dienstverträge mit Gebhart Franz, Ötzbrugger Angelika, Achenrainer Reinhard, Bock Herbert und Denoth Reinhard sowie den Nachtrag zum Dienstvertrag von Oberhofer Andrea einstimmig.
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Abfertigung an Krismer Helga auszubezahlen. Frau Krismer Helga ist aus gesundheitlichen Gründen aus dem Gemeindedienst ausgeschieden.
- c) Der Gemeinderat beschließt Frau Jäger Carmen als Reinigungskraft für das Gemeindeamt und den Friedhof anzustellen. In diesem Zusammenhang wird Frau Schatz Kathrin vorübergehend als Raumpflegerin für die Hauptschule angestellt. Dieses Dienstverhältnis wird zeitlich beschränkt, da Frau Schranz Elydia die Krankheitsvertretung von Frau Schmid Margreth in der Volksschule Eichholz übernimmt.
- d) Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen (1 Enthaltung wegen Befangenheit) das Schwimmbad an Frau Fritz Manuela zu verpachten. Die Pächterin stellt den Bademeister selber an. Dafür erhält sie einen Zuschuss der Gemeinde. Im Gegenzug sind die Badeeinnahmen an die Gemeinde abzuliefern.
- e) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stelle eines Schulwartes und eines Stellvertreters für die Betreuung der Hauptschule bzw. Mitbetreuung aller Gemeindegebäude auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt mittels amtlicher Mitteilung in der ersten Maiwoche. Abgabeschluss ist der 19. Mai 2011. Als Arbeitsbeginn ist der 16. August vorgesehen.

Der Gemeinderat legt folgende Ausschreibungskriterien fest:

Schulwart(in):

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Die Anstellung erfolgt nach dem Vertragsbedienstetengesetz (p2).

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Hausmeistertätigkeit in allen Gemeindegebäuden
- Dienstenteilung des Reinigungspersonals
- Stundenaufzeichnung des Reinigungspersonals
- Instandhaltungskontrolle
- Einkauf der Reinigungs- und Hygieneartikel
- Veranstaltungsüberwachung (auch an Wochenenden...)

Folgende Voraussetzungen werden erwartet:

- Abgeschlossene Berufsausbildung (Gesellenprüfung), Wasserleitungs- bzw. Heizungsinstallateure, Elektriker und Berufe aus dem Bau- oder Baunebengewerbe werden bevorzugt
- Handwerkliche Begabung
- EDV-Grundkenntnisse
- Führerschein B
- Fähigkeiten in der Führung von Mitarbeitern
- Teamfähigkeit
- Abgeleiteter Präsenzdienst (bei männlichen Bewerbern)

Schulwart(in) - Stellvertreter(in):

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Die Anstellung erfolgt nach dem Vertragsbedienstetengesetz (p3).

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Hausmeistertätigkeit in allen Gemeindegebäuden
- Instandhaltungskontrolle

- Veranstaltungsüberwachung (auch an Wochenenden...)
- Mitarbeit bei der Gemeindearbeiterpartei (Reststunden)

Folgende Voraussetzungen werden erwartet:

- Abgeschlossene Berufsausbildung (Gesellenprüfung), Wasserleitungs- bzw. Heizungsinstallateure, Elektriker und Berufe aus dem Bau- oder Baunebengewerbe werden bevorzugt
- Handwerkliche Begabung
- EDV-Grundkenntnisse
- Führerschein B
- Teamfähigkeit
- Abgeleiteter Präsenzdienst (bei männlichen Bewerbern)

- f) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stelle eines Jugendbetreuers (einer Jugendbetreuerin) auszuschreiben. Diese Stelle wird ebenfalls mittels amtlicher Mitteilung in der ersten Maiwoche ausgeschrieben. Abgabeschluss ist der 19. Mai 2011. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 8 Wochenstunden. Die Anstellung erfolgt nach dem Vertragsbedienstetengesetz (e).

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Beaufsichtigung und Betreuung von Jugendlichen
- Freizeitgestaltung und Beratung

Folgende Voraussetzungen werden erwartet:

- Aufgeschlossenheit gegenüber Jugendlichen
- Selbständiges Arbeiten
- Belastbarkeit

9.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- a) Der Bürgermeister berichtet von der 2. Radstaffel Via Claudia Augusta die vom 12. Bis 25. Mai durchgeführt wird. Dabei wird die Via Claudia in Tagesetappen ausgehend von Donauwörth befahren. Am 17. Mai führt die Etappe von Imst nach Nauders.
- b) Der Bürgermeister informiert, dass der Schutzweg in Piller demnächst entfernt werden muss. Ein Zebrastreifen ist nur mehr erforderlich ab einer Fahrzeugmenge von 300 Kfz/h und einer Fußgängerfrequenz von 50 FG/h.
- c) Der Bürgermeister berichtet, dass der Abfallbeseitigungsverband Westtirol für Bürgermeister eine Besichtigung der Deponie 2 geplant hat. Bei Interesse könnte dies auch für den Gemeinderat organisiert werden.
- d) Der Bürgermeister informiert, dass der Umweltausschuss die Hinweisschilder überarbeitet bzw. ergänzt hat. Die zusätzlichen Schilder werden demnächst aufgestellt.
- e) GRⁱⁿ Mag.^a Partl Alexandra ersucht den Gemeinderat die Termine für die Partnerschaftsfeier mit Meano vorzumerken. Am 28. Mai findet in (bei) der Hauptschule ein gemütlicher Abend statt zu dem die Gemeinde einlädt. Die Gemeinderäte(innen) werden dazu mit Begleitung eingeladen. Am 29. Mai findet am Gachen Blick die Einweihung des Alpinen Heiligtumes statt. Diese Veranstaltung wird vom Museumsverein organisiert. Die Verpflegung der Gäste aus Meano wird von der Gemeinde übernommen.
- f) GRⁱⁿ Mag.^a Partl Alexandra berichtet von der Kulturfahrt zur Geierwallybühne nach Elbigenalp. Für die Aufführung (Sturm in den Bergen) am 30. Juli wurden 50 Karten reserviert. Die Ankündigung erfolgt rechtzeitig mittels Postwurfsendung.
- g) GRⁱⁿ Mag.^a Partl Alexandra informiert, dass am 14. Mai in Landeck eine Veranstaltung stattfindet, bei der sich soziale Vereine mit ihren sozialen Angeboten vorstellen. Organisiert wird diese Veranstaltung vom Sozial- und Gesundheitssprengel Landeck.
- h) GRⁱⁿ Posch Anita informiert den Gemeinderat über die Vereinsgründung von „Saltgmochts“. 12 Frauen haben sich in einem Verein zusammengefunden um mit Bastelarbeiten und dem Erlös

daraus die Renovierung der Barbarikirche finanziell zu unterstützen. Obfrau ist Posch Anita, ihre Stellvertreterin ist Larcher Hildegard. Als Bastelraum können Räumlichkeiten der Hauptschule genutzt werden. Die genaue Abstimmung (Ort und Zeit) ist mit dem Bürgermeister und dem Schulwart vorzunehmen. Einen finanziellen Vorschuss als Starthilfe des Vereines lehnt der Gemeinderat ab. Der Bürgermeister erklärt sich aber bereit bei Gesprächen mit der Hausbank behilflich zu sein.

- i) GRⁱⁿ Orgler Martha erkundigt sich über die geplanten Parkplätze in Hochgallmigg. Der Bürgermeister berichtet, dass unterhalb der Siedlung sowie bei der Volksschule Kurzparkzonen vorgesehen sind. Im Bereich der Ausweichen und der Umkehrplätze wird ein generelles Halte- und Parkverbot verordnet.
- j) GRⁱⁿ Orgler Martha fragt nach, bis wann mit der Umsetzung des Schutzweges in Urgen zu rechnen ist. Es ist geplant demnächst mit der Mauer für die Bushaltestelle zu beginnen. Sobald dann auch die Beleuchtung vorschriftsmäßig installiert ist kann erst der Schutzweg errichtet werden.
- k) GRⁱⁿ Orgler Martha ersucht um die Verbreiterung der Regenrinne im Bereich Unterhäuser um einen entsprechenden Schutz bei Hochwasser zu haben. Im Zuge der Asphaltausbesserungsarbeiten kann diese Sanierung mitgemacht werden.
- l) GRⁱⁿ Orgler Martha ersucht um die Erweiterung der Straßenbeleuchtung im oberen Teil von Hochgallmigg. Grundsätzlich stellt der Bürgermeister klar, dass Erweiterungen der Straßenbeleuchtung nur mehr bei Grabarbeiten (Tiweg, Telekom, Wasser, Kanal) mit gelegt werden. In unverbauten Gebieten kann aber auch in Zukunft nicht mit einer Beleuchtung gerechnet werden.
- m) GRⁱⁿ Orgler Martha erkundigt sich über die Schaffung von Pendlerparkplätzen bei der Auffahrt Eichholz. Grundsätzlich ist vorgesehen, bei der ersten Kehre Parkplätze zu errichten. Da aber diesbezüglich kein Bedarf angemeldet wurde, gibt es derzeit keinen Handlungsbedarf.
- n) GRⁱⁿ Orgler Martha erkundigt sich, wann der Urgweg saniert werden soll. Der Bürgermeister kann berichten, dass der erste Teil dieses Weges bereits gerichtet wurde.
- o) GRⁱⁿ Orgler Martha ersucht um Auskunft ob bei den Leihgebühren für die Maschinen und Geräte der Gemeinde die Frachtkosten bereits inkludiert sind. Der Bürgermeister klärt auf, dass bei einer Zustellung bzw. Abholung durch die Gemeinde (LKW...) die anfallenden Kosten zusätzlich verrechnet werden. Grundsätzlich gelten die festgesetzten Gebühren ab Bauhof.
- p) GRⁱⁿ Orgler Martha erkundigt sich über das ÖROK und die geplanten Informationsversammlungen in den Fraktionen. Der Bürgermeister informiert, dass die Überarbeitung des ÖROK bereits begonnen hat. Nach dem Einarbeiten der Wünsche erfolgt die Beurteilung und Prüfung durch den Raumplaner. Erst wenn das Konzept im Groben steht, erfolgt die Vorstellung in der Öffentlichkeit.
- q) GRⁱⁿ Orgler Martha ersucht um Errichtung eines öffentlichen Brunnens bei der Anschlagtafel oberhalb von Recher Josef. Dadurch könnte die Trinkwasserqualität in den Häusern verbessert werden.
- r) GR Schlatter Peter regt an die Engstelle beim Stall von Neuhuber Herbert zu beseitigen. Der Bürgermeister berichtet, dass er diesbezüglich schon mit dem Grundbesitzer gesprochen hat. Eine Verbreiterung bzw. Sanierung ist aber frühestens im Zuge der Kanalsanierung möglich.
- s) EGR Gfall Josef weist auf die Engstellen auf der Niedergallmigger Straße (Zufahrt zur Deponie) hin. Auch in diesem Bereich sollten Ausweichen errichtet werden.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 23.00 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Ing. Bock Hans-Peter)